

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 72 nach §9 BBauG

Hallenbad

Gemeinde : Peine Kreis : Peine
 Reg. Bezirk : Hildesheim Gemarkung : Peine
 Flur : 3,4 Maßstab : 1:1000

Erklärung der Planungsunterlage

- Wohnhaus
- Sonstige Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Mauer

*Von der Gemeinde
 Hausse
 nicht
 K&P*

Erklärung der Festsetzungen

- Reines Wohngebiet
- Ausnahme gemäß §3(3) Baunutzungsverordnung (BNutzVO) - Blumenläden
- Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Bei eingeschossiger Bebauung darf die Geschossflächenzahl 0,4 nicht überschreiten gemäß §17(1) BNutzVO
- Offene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf - Hallenbad
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Sichtwinkel
- Öffentliche Parkflächen
- Grünfläche - Parkanlage
- Bindung für Bepflanzung mit Sträuchern gemäß §9(1) Ziffer 16 BBauG
- Flächen für Garagen
- Gemeinschaftsstellplätze für Hallenbad
- Stellung der Gebäude (Firstrichtung)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Gemäß §1(4) BNutzVO sind Ausnahmen in reinen Wohngebieten, auch Kioske, nicht zugelassen

Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben

Schrebergärten

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.2.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Peine, den 10.12.1968
 Vermessungsoberrat

Aufgestellt: Peine, den 29.2.1968
 Dezernat III - Bauwesen

Grohe
 Stadtbaurat

Der Entwurf wurde durch den Rat der Stadt Peine am 4.7.1968 beschlossen

Witte
 Bürgermeister
Witte
 Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes ist gemäß §2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekannt gemacht am 27.7.1968

Witte
 Stadtdirektor

Der Entwurf mit der Begründung hat gemäß §2(6) BBauG öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 23.7.1968 auf die Dauer eines Monats

Witte
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan der Stadt Peine wurde aufgrund der §§ 2(1) und 10 BBauG sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15.126) in der jetzt gültigen Fassung am 14.11.68 als Satzung beschlossen

Witte
 Bürgermeister
Witte
 Stadtdirektor

Genehmigt gemäß §11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage
 214/72.34.3(72) 3.69
 Hildesheim, den 14.3.69
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage

Witte
 Stadtdirektor i.V.

Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gemäß §12 BBauG in Verbindung mit §19 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 20.6.1968 bekannt gemacht am 27.3.1969

Witte
 Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die Genehmigungsverfügung haben gemäß §12 BBauG in Verbindung mit §19 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 20.6.1968 vom Tage nach der Bekanntmachung auf die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegt

Witte
 Stadtdirektor i.V.

Die Bekanntmachungen gemäß §52(6) und §12 BBauG erfolgten durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in der „Hannoverschen Presse“

Witte
 Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf der in §19 der Hauptsatzung der Stadt Peine vom 20.6.1968 vorgeschriebenen Auslegungsfrist am 8.4.1969 rechtsverbindlich geworden

Witte
 Stadtdirektor i.V.